

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Abt. Gefahrenvorbeugung



Vereinbarung Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 (DIN 14675)

Zwischen der

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
St.-Florian-Straße 4
99092 Erfurt

Tel.Nr. 0361 741-5060

Fax: 0361 741-5009

- folgend Feuerwehr Erfurt -

und der

Firma/Betreiber

vertreten durch (bei Firmen der Geschäftsführer)

- folgend Betreiber -

wird für das Objekt

(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

auf der Grundlage der **Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) der Feuerwehr Erfurt** (TAB) folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber erkennt die aktuellen **TAB's** für obiges Objekt an und verpflichtet sich, ihren Einfluß auf die Errichterfirma dahingehend geltend zu machen, dass die zu errichtende Brandmeldeanlage nach Fertigstellung dem anerkannten Stand der Technik entspricht. Diesbezüglich hat er von der Errichterfirma die Einhaltung der Bedingungen der **TAB's** zu verlangen. Die TAB's wurden dem Betreiber spätestens mit Abschluss der Vereinbarung übergeben.
2. Der Betreiber lässt auf seine Kosten an einer Stelle, die im Einvernehmen mit der Feuerwehr Erfurt festgelegt wird, ein Feuerwehrschrüsseldepot 3 nach DIN 14675 (FSD 3), einschließlich des dazugehörigen Umstellschlusses und ein Freischaltelement einbauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zum Objekt ohne Verzögerung zu ermöglichen.
3. Das FSD 3 und das Umstellschloss müssen von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS), Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, (www.vds.de) anerkannt sein und dessen Festlegungen bezüglich der Art der Ausführung, des Schlusses und des Einbaus entsprechen bzw. gemäß den Festlegungen der Richtlinie des VdS 2105 – Schlüsseldepots (in der jeweils gültigen Fassung) hergestellt und installiert sein.
4. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, die Güte und Beschaffenheit der unter 3. genannten Schließsysteme, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden (Einbruch, Diebstahl) nicht eintritt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegen die Feuerwehr Erfurt sind ausgeschlossen.
5. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch einen Beauftragten der Feuerwehr Erfurt erhält der Betreiber die Freigabe für die Bestellung eines Umstellschlusses, eines Freischaltelementschlusses sowie eines Schlusses für das Feuerwehr-Bedienfeld und Feuerwehr-Anzeigetableau mit der Schließung "Feuerwehr Erfurt" bei der Firma **Kruse – Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle**. Die Auslieferung der Schlösser erfolgt an die Feuerwehr Erfurt. Die Kosten für deren Beschaffung trägt der Betreiber.

6. Die Feuerwehr Erfurt verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln, die den Zugang zu dem Feuerwehrschlüsseldepot 3 ermöglichen und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr zugänglich zu machen. Die Mitarbeiter der Feuerwehr Erfurt verwenden diese Schlüssel sowie die verwahrten Objektschlüssel, die für den jeweiligen Verwendungszweck gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßen Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit. Die gesetzliche Haftung der Feuerwehr Erfurt für Diebstahl oder sonstigen Verlust ihr überlassener Schlüssel – sowohl FSD 3-Schlüssel, als auch der im FSD 1 deponierten Schlüssel – sowie für die missbräuchliche Nutzung eines FSD 3 und des darin befindlichen Schlüssels und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
7. Die Feuerwehr Erfurt ist im Ausnahmefall nicht verpflichtet, das FSD zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und der sonstigen Gefahrenabwehr im Sinne des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), in der jeweils gültigen Fassung, nach pflichtgemäßen Ermessen, ohne das irgendeinen Bindung durch das Vorhandensein von Feuerwehrschlüsseldepots und darin verwahrten Schlüsseln entsteht. Verlässt die Feuerwehr nach einem Einsatz das Objekt, ohne das ein Beauftragter des Betreibers anwesend ist, so wird der ordnungsgemäße Verschluss des äußeren Zuganges des Gebäudes und des Grundstückes sichergestellt. Das ordnungsgemäße Deponieren ist mit den Unterschriften des Einsatzleiters und eines Zeugen der Feuerwehr Erfurt nachzuweisen.
8. Ist ein Wiederdeponieren des/der Schlüssel/s in den dafür vorgesehenen Einrichtungen nicht möglich (z. B. Funktionsunfähigkeit der Brandmeldeanlage durch Brand-/Wassereinwirkung u. dgl.), ist/sind die/der Schlüssel protokollarisch an die Betreiberseite zu übergeben. Wird nach Nutzung des FSD 3 der sichere Verschluss der äußeren Klappe geprüft und dabei ein Alarm ausgelöst, so werden die dafür entstehenden Kosten nicht von der Feuerwehr Erfurt übernommen.
9. Die zu verwahrenden Schlüssel zu allen Bereichen und Räumen des Gebäudes (Generalschlüssel) werden in Gegenwart eines Beauftragten der Feuerwehr Erfurt und des Betreibers bzw. seines Beauftragten in das Depot hinterlegt. Über Anzahl und Verwendungszweck der hinterlegten Schlüssel wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden anwesenden Parteien gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar dieser Niederschrift erhalten der Betreiber und die Feuerwehr Erfurt.
10. Bei jeder Veränderung bezüglich der Schließung der im FSD 3 hinterlegten Schlüssels ist umgehend ein gemeinsamer Termin mit der Feuerwehr Erfurt, Abt. Gefahrenvorbeugung (Tel.-Nr. 0361 741-5060), zum Austausch der hinterlegten Schlüssels zu vereinbaren.
11. Alle aus der Errichtung, Unterhaltung und Änderung sowie aus sonstigen Maßnahmen an den Feuerweherschließungen entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden. Für die Feuerwehr Erfurt entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieses Vertrages keine Kosten oder Vermögensnachteile.
12. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen, nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr Erfurt, vom Vorhandensein der Objektschlüssel im FSD zu überzeugen.
13. Die Außerbetriebnahme der Feuerweherschließung bedarf der schriftlichen Kündigung dieser Vereinbarung 4 Wochen im Voraus zum Monatsende. Im Falle der Kündigung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist die deponierten Schlüssel an den Betreiber zurück. Über diesen Vorgang wird eine Niederschrift gefertigt. Die Antragstellerin ist in diesem Fall verpflichtet, alle installierten speziellen Feuerweherschließungen unentgeltlich gegen Quittung an die Feuerwehr Erfurt herauszugeben.
14. Wird bei einem Wechsel des Konzessionärs ein Austausch des FSD-Schlusses erforderlich, so muss der Betreiber dies dulden.
15. Entsprechend der Richtlinie VdS 2105 : 1996-12 (03) Punkt 1.1 und Anhang A stellt die Installation von Schlüsseldepots für das betreffende Objekt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen ist.

16. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen lt. BGB. Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird durch die gesetzliche Vorschrift ersetzt, oder wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
17. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diese Vereinbarung ist Erfurt.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und
Katastrophenschutz

Betreiber
(Stempel des Betreibers)

Erfurt,

Datum, Unterschrift und Dienstbezeichnung

Erfurt,

Datum, Unterschrift